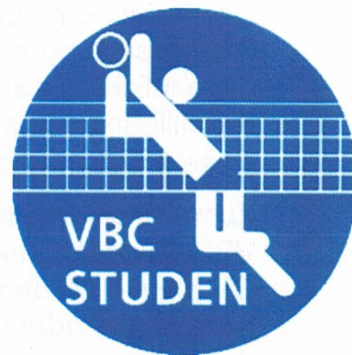


Statuten VBC Studen



Art. 1 Name des Vereins

Unter dem Namen Volleyballclub Studen, nachstehend VBC genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Studen und ist Mitglied im Swiss Volley (VS) und Swiss Volley Bern-Solothurn (SVRBESO). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der VBC fördert und unterstützt den Volleyballsport und bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe sportliche Aktivität im Breiten- wie auch im Leistungssport. Wir pflegen Kameradschaft, Geselligkeit und Freude bei Sport und Spiel. Unsere Werte liegen auf einer sportlichen Denk- und Lebensweise.

Art. 3 Ethik im Verein

Der VBC Studen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Er anerkennt die aktuelle **«Ethik-Charta»** des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Jede Person kann Ethikverstösse und Missstände direkt bei **Swiss Sport Integrity** mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. Eine Meldung muss eine möglichst detaillierte Umschreibung des Sachverhalts enthalten. Jedes Mitglied kann einen Verstoß oder einen Missstand intern beim (Präsident/in / Sekretariat) oder einem weiblichen Mitglied des Vorstandes melden. Eine Meldung muss streng vertraulich behandelt werden. Wir als VBC Studen sind verpflichtet, diesen anschliessend an Swiss Sport Integrity weiterzuleiten.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der VBC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) **Aktivmitglieder**
- b) **Juniorenmitglieder** (16 – 20 Jahre)
- c) **Jugendmitglieder** (bis 15 Jahre)
- d) **Gründungsmitglieder**
- e) **Ehrenmitglieder**
- f) **Gönnermitglieder**
- g) **Passivmitglieder**

Als **Aktiv-, Junioren- oder Jugendmitglied** können Personen jederzeit, unter Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden, welche regelmässig an Trainings- und / oder Wettspielen teilnehmen.

Das Aufnahmegesuch ist mit dem Anmeldeformular an den Vorstand zu richten.

Das aufgenommene Mitglied erhält die Statuten und wird somit auch beitragspflichtig. Die Vorstellung als Mitglied erfolgt an der nächsten Generalversammlung.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

Unsere **Gründungsmitglieder** bleiben auf Lebenszeit Mitglied.

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise für den VBC eingesetzt hat. Ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes muss bis 10 Tage vor der GV beim Präsident/in eingereicht werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

Als **Passiv-** oder **Gönnermitglied** können Einzelpersonen oder juristische Personen durch den Vorstand aufgenommen werden. Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich, jedoch ohne zusätzliches Stimmrecht.

Art. 5 Pflichten

- a) Jedes Vereinsmitglied ist zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und zur Erfüllung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse verpflichtet
- b) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen zu bezahlen. Aufnahmegesuch nach dem 01. Januar sind beitragsfrei
Die Spielerlizenz muss immer vom Vereinsmitglied bezahlt werden
- c) Aktiv- und Juniorenmitglieder, ab dem 18. Altersjahr, können verpflichtet werden den Schreiberkurs zu absolvieren
- d) Aktiv- und Juniorenmitglieder, ab dem 18. Altersjahr, können für die Dauer eines Jahres zur Übernahme eines Amtes im Verein verpflichtet werden
An Veranstaltungen sind sie zur Mithilfe verpflichtet. Sie haben dem Aufgebot Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen kann eine frühzeitige, begründete Entschuldigung, eingereicht werden
- f) Aktiv-, Junioren- und Jugendmitglieder sind verpflichtet einen Zusatzbeitrag, der separat verrechnet wird, von CHF 100.00 oder mehr zu entrichten

Art. 6 Übertritt

Zurücktretende Aktivmitglieder können einen Übertritt als Passiv- oder Gönnermitglied beantragen.

Art. 7 Austritt

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden, muss jedoch spätestens bis zum 30.04. (Art. 13) erfolgen. Sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem VBC erfüllt sind, wird dieser auf Ende des Vereinsjahres genehmigt.

Falls die Austrittserklärung zu spät erfolgt, ist das Mitglied verpflichtet die neu anfallenden Beiträge zu bezahlen. Austritte werden an der GV bekannt gegeben.

Art. 8 Ausschluss aus dem Verein

Bei statutenwidrigem, unehrenhaftem oder den Frieden störendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Das Mitglied ist vorgängig über den Ausschluss zu informieren.

Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig, es besteht kein Rekurs Recht.

Art. 9 Versicherungen

Jedes Mitglied hat sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Art. 10 Bussen und Strafen

Bussen, Strafen und Schadenersatzforderungen an den VBC, oder seine Mitglieder, sind vom Verursacher zu bezahlen.

Bei unentschuldigter Abwesenheit an der GV wird eine Busse erhoben.

Art. 11 Datenschutz

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes werden vom VBC Studen eingehalten.

Der VBC Studen führt eine Mitgliederdatei und vermerkt darin die notwendigen Angaben zu den einzelnen Mitgliedern. Diese Mitgliederdaten sind geschützt und dürfen ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedes nicht weitergegeben werden.

Die Mitglieder stimmen ausdrücklich zu, dass die Mitgliederdaten vom VBC Studen für Beiträge der öffentlichen Hand, an das Bundesamt für Sport (J+S), den Kanton Bern (Sportfonds) und der Gemeinde Studen (Unterstützungsbeiträge) im geforderten Umfang weitergeleitet werden dürfen.

Bevor der Vorstand Mitgliederdaten aus anderen Gründen weitergibt, werden die betroffenen Mitglieder vorgängig informiert (in der Regel 30 Tage zum Voraus), damit das Mitglied eine Weitergabe auch ablehnen kann.

Art. 12 Organe

Organe des VBC Studen:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand:
- c) Die technische Kommission (TK)
- d) Die Rechnungsrevisoren

Ämterkumulation ist möglich, ausgenommen gemäss Art. 22.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30 April.

Art. 14 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des VBC und findet einmal jährlich im Monat Mai statt.

Die Einladung zur GV erfolgt, mit vollständiger Traktandenliste und den verschiedenen Berichten, mindestens 20 Tage im Voraus. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen, schriftlich oder per E-Mail, spätestens 10 Tage vor der GV beim Präsidenten/in eingereicht sein.

Für Aktiv- und Juniorenmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch, Jugendmitglieder können, unter Beachtung von Art. 16, teilnehmen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse erhoben.

Die Hauptversammlung wird durch den aktuelle/n Präsident/in geleitet.

Bei Abwesenheit des/der Präsident/in leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Hauptversammlung.

Art. 15 Traktandenliste

1. Begrüssung / Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Traktandenliste
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresberichte
6. Jahresrechnung und Revisorenbericht
7. Decharge Erteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Budget
11. Wahlen
12. Jahresprogramm
13. Anträge
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Alle anwesenden Junioren-, Aktiv-, Gründungs- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jugendmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Traktandenliste. Über nicht traktandierte Geschäfte, kann nur mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, darauf eingetreten werden. Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung, benötigt ein 1/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben ihre Zustimmung zu erteilen, nicht anwesende Mitglieder sind nur mit schriftlicher Zustimmung wählbar. Doppelmitglieder, sofern sie Stimmrecht haben, haben nur eine Stimme (Art. 4).

Art. 17 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit, oder auf schriftlichen Antrag von einem 1/5 der Mitglieder, einberufen werden.

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Vice-Präsident/in
- Finanzchef/in
- TK-Chef/in
- Sekretariat
- Sponsoring / Marketing / Social Media
- Nach Bedarf können zusätzliche Mitglieder (Beisitzer) bestimmt werden

Die Vorstandssitzung wird durch schriftliche, E-Mail oder mündliche Einladung aller Vorstandsmitglieder einberufen. Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekannt gegeben. Der Vorstand muss alle Geschäfte behandeln, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Ersatzwahl für ein Vorstandsmitglied kann provisorisch durch den Vorstand erfolgen und muss an der nächsten GV bestätigt werden.

Er kann über Geschäftsführung, Training, Wettkämpfe usw. besondere Reglemente aufstellen oder ausser Kraft setzen. Er hat sich an die festgelegten Richtlinien zu halten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und ohne Einspruch abgestimmt werden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten jedoch eine pauschale Entschädigung die an der GV, gemäss Budgetvorschlag, bestätigt wird. Barauslagen oder Spesen werden, mit Quittung, vergütet.

Art. 19 Aufgaben des Vereinspräsidenten/in

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er hat die Pflicht alle Geschäfte zu überwachen, mit der TK in engem Kontakt zu sein, sowie zu den massgebenden Behörden den bestmöglichen Kontakt herzustellen und zu pflegen. Rechtsgültige Unterschrift führt der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien. Zur Erfüllung spezieller Aufgaben, kann der Präsident bis zu einem Betrag von CHF 1000.00 pro Vereinsjahr, verfügen.

Art. 20 Aufgaben Finanzchef/in (Kassier/in)

Die Hauptaufgaben sind, Führung der Vereinskasse und Bankkonten, Überwachung der Liquidität, sowie Verbuchung aller Geschäftsvorfälle nach kaufmännischen Grundsätzen

Die Hauptaufgaben sind:

- a) Zahlungsverkehr und Buchhaltung, mittels rollierender Überwachung
- b) Mitgliederbeiträge fakturieren und Zahlungseingang überwachen
- c) Budgetierung mittels Vorschlags für die neue Saison
- d) Lizenzenwesen mit Abwicklung der Akonto-Rechnungen
- e) Trainerentschädigungen/Sozialversicherungen, dies ab Entschädigung von CHF 2'300.--
- f) Schiedsrichter- und Spesenauszahlungen, sowie Reise- und Verpflegungskosten
- g) Jahresabschluss mit Präsentation Kassabericht an der GV, dies zur Erlangung der **Entlastung (Décharge)**
- h) Sicherstellung einer ausreichenden Vereinshaftpflicht, speziell bei Anlässen
- i) Verwaltung von Sponsorengelder und Beantragen von Förderbeiträgen

Art. 21 Technischen Kommission (TK)

Die TK setzt sich aus dem TK-Chef/in und Trainer/in zusammen. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder oder Mannschaftsvertreter (Kapitän) zugezogen werden.

Die TK-Aufgaben sind:

- a) Planung, Organisation und Überwachung des gesamten Trainingsbetriebes
- b) Beratung der Trainer durch TK-Chef, oder durch J+S Coach
- c) Entscheid über die personelle Zusammensetzung der Mannschaften
- d) Planung und Organisation der regionalen und nationalen Wettkämpfe, dies in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- e) Organisation der Schiedsrichter, die Schreiber werden in Zusammenarbeit mit dem Schreiber Obmann organisiert
- f) Besetzung der Trainerposten, dies in Zusammenarbeit mit Präsidenten/in und Vorstand

Art. 22 Revisoren

Durch die Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, gewählt. Jedes Jahr tritt der amtsälteste Revisor zurück und wird ersetzt. Sie können jederzeit eine unangemeldete Kassenkontrolle vornehmen. Sie überprüfen die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Kontrolle. Sofern irgendwelche Unstimmigkeiten festgestellt werden, sind die Revisoren verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden und in ihrem Bericht zu erwähnen.

Art. 23 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.
Die Höhe der GV-Busse wird an der GV festgelegt.
Die Vorstandsentschädigung wird an der GV festgelegt.
Gründungs-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.
Neumitglieder, welche während dem laufenden Vereinsjahr beitreten, zahlen vor dem 31. Dezember den vollen Jahresbeitrag, ab 01. Januar sind sie in der laufenden Saison beitragsfrei.

Art. 24 Namensänderung, Fusion, Vereinsauflösung

Ein Antrag auf Namensänderung, Fusionierung oder Auflösung des VBC Studen muss von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
Die gleiche GV entscheidet dabei über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 25 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 26 Inkrafttreten

Die Gründungsstatuten datieren vom 10. Dezember 1974.
Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29. Mai 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle vorgängig Erstellten und treten sofort in Kraft.

Studen den, 29. Mai 2026

Volleyballclub Studen



Clemens Gämperle
Präsident



Anton Breitenmoser
Sekretär